



Region Obertoggenburg  
Energie im Einklang

## Vollzugshilfe Energiefonds Region Obertoggenburg 2026

Regionale Potenziale nutzen – CO<sub>2</sub> Ausstoss senken

# Vollzugshilfe Energiefonds Region Obertoggenburg

Die Gemeinderäte von Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann erlassen als Region Obertoggenburg, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Vollzugshilfe zum Energiefonds Region Obertoggenburg:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

### Art. 1

Diese Vollzugshilfe regelt den Vollzug des Reglementes des Energiefonds Region Obertoggenburg.

Warteliste

### Art. 2

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Energiefonds bearbeitet.

## 2. FINANZIERUNG

Finanzierung

### Art. 3

Gemäss Art. 3 des Reglements wird der Energiefonds Obertoggenburg geäufnet mit einer jährlichen Einlage pro EinwohnerIn. Die Bestimmung der jährlichen Einlage ist Sache des Gemeinderates und ist durch diesen festzulegen.

- a) Gemeinde Ebnat-Kappel: CHF 15.-
- b) Gemeinde Nesslau: CHF 15.-
- c) Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann: CHF 19.-

## 3. FÖRDERBEREICHE

Wärmedämmung

### Art. 4

Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20.-/m<sup>2</sup> Dämmfläche unterstützt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 2'000.- pro Gebäude.

Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m<sup>2</sup>K) nicht überschreiten.

Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.

Wärmepumpen

### Art. 5

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.-  
Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.-

Fensterersatz	<b>Art. 6</b> Der Fensterersatz von beheizten Gebäuden wird mit folgendem Pauschalbeitrag unterstützt: CHF 2'000.- Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m <sup>2</sup> K) betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzen Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.
PV Anlagen für Winterstromproduktion	<b>Art. 7</b> Der Neubau von steilen Photovoltaik-Anlagen mit einem Winkel von mindestens 75° gegenüber der Horizontalen wird mit CHF 300.- pro kW <sub>p</sub> unterstützt. Die Mindestleistung der PV Anlage beträgt 3.0 kW <sub>p</sub> . Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 3'000.- begrenzt. Die PV Anlage wird mit einem dreiphasigen Wechselrichter betrieben. Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Die Kombination von kantonalen und regionalen Förderungsbeiträgen ist möglich.
Anschlüsse Fernwärme	<b>Art. 8</b> Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbünden, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, wird mit folgendem Pauschalbeitrag unterstützt: CHF 2'000.-

## 4. ANTRAGSTELLUNG

Anträge	<b>Art. 9</b> Der Antrag um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen. <a href="http://efoerderportal.sg.ch">http://efoerderportal.sg.ch</a>
Vollständigkeit	<b>Art. 10</b> Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"><li>Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <a href="http://efoerderportal.sg.ch">http://efoerderportal.sg.ch</a>)</li><li>Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)</li><li>Pläne und Schemata (falls erforderlich)</li><li>Energienachweis (auf Verlangen).</li></ol>

## 5. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung	<b>Art. 11</b> Die Beträge werden durch die Fondsverwaltung ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabchluss des Gesuchstellers vorliegt.
Fristen	<b>Art. 12</b> Der Bau bzw. der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragzusicherungsverfügung abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen

**Art. 13**

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

## 6. VOLLZUG

Energieagentur  
St. Gallen GmbH

**Art. 14**

Die Übertragung des Vollzugs an die Energieagentur St. Gallen umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 15**

Die Gemeinderäte bestimmen das Inkrafttreten der Vollzugshilfe. Sie tritt ab 1. März 2026 in Kraft.

Aufhebung

**Art. 16**

Diese Vollzugshilfe ersetzt diejenige vom Januar 2024, in Anwendung seit 1. Januar 2024.

Vollzugshilfe Energiefonds Region Obertoggenburg 2026

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am: 27. November 2025

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Jon Fadri Huder

Adelina Wetli

Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am: 25. November 2025

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 13. November 2025

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Thomas Dieziger

Edith Meyer